

Der Gemeinde-Ausschuß der Stadt Wien hat die faste Ueberzeugung, daß die Gewerbe- und Innungsangestalten einer Innungsfeindischen Reform bedürfen und die Neugestaltung dieser Gesetzgebung zweckmäßig zu den wichtigsten Aufgaben gezählt, welche den konstituierenden Ratstag auf das Erreichen des Verfassungskontos in das beschäftigen werden.

Um in dieser Legierung so schnell als möglich zu dem gewünschten Ziele zu kommen, wird als wölfzig fair, die gesetzgebende Versammlung auf die Gewerbe im Gewerbe und Innungswesen, so wie auf die Münze den einzelnen Corporationen aufmerksam zu machen, und mit allen jenen Konventionen zu verhandeln, welche die Lösung dieser Frage zu beschleunigen imstande sind.

Leider kann auf verfassungsmäßiger Weise nur durch eine Petition erzielt werden, wožür das Recht der Gemeindeaufsicht in so mäse gestellt, als die Innungsangestalten mit dem Gemeindewesen überhaupt in irgend einer Zusammenhang stehen.

Der Gemeinde-Ausschuß fordert daher die sämmtlichen Gemeine und Innungen auf, ihre ihre Münze, infolge der einer Umänderung oder Regelung ihrer Haftpflichten, schriftlich bekannt zu machen. Dieselben sollen vollauf nach einer feststehenden Frist einbezogen, und ausserdem jene Abänderungen der Gewerbe-Gesetzgebung, welche sich als wölfzendig oder mindestens wölf darstellen, in ein Gesamtgleichgewicht zusammengefaßt werden, wofür dann zur Erfüllung und Funktionierung dem Reichstag vorgelegt werden wird.

Dann ist aber diese Gleichgewicht nicht vollauf aufge stellt werden, und die Innungsverfassungen von allen Teilen in Lektüre gezeigt werden können, fällt ab der Gemeinde-Ausschuß für unbedingt wölfendig, daß den Lehnsherrn über diese Gewerbe-Reformen auf eine vollaufmäßige Anzahl von Abgeordneten und den Geplänen selbst oder den Abgeordneten beigezogen werden.

Der Gemeinde-Ausschuß der Stadt Wien,
am 28. Juni 1848.



Rb2256
K0391